



Satzung

Der Christlichen Frauenbewegung Eggstätt

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Christliche Frauenbewegung Eggstätt“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
Der Verein hat seinen Sitz in Eggstätt.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, soziale und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung der christlichen Tradition, der christlichen Kultur und Kunst.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein ist überparteilich und beinhaltet keine politischen Ziele.

Diese Satzungszwecke werden im Einzelnen durch folgende Aufgaben des Vereins verwirklicht:

- Öffentliche Veranstaltungen mit Bezug zum Christentum,
- Konzerte, Vorträge, Publikationen, Lesungen, Kochseminare, Bastelseminare, Studienfahrten, Theaterfahrten, Fortbildungen kultureller Art,
- Pflege und Mitarbeit bei christlichen Festen im Kirchenjahr in der Pfarrei,
- Mithilfe bei Instandsetzungen kirchlicher Einrichtungen im Gemeindegebiet von Eggstätt,
- Zusammenarbeit und Kontakt mit anderen Vereinen, Organisationen und Zusammenschlüssen auf Pfarr- und Gemeindeebene,
- Organisation von kirchlichen- und weltlichen Gedenktagen,
- Besuche kranker und hilfsbedürftiger Mitglieder,
- Austausch, Begegnungen, Veranstaltungen mit christlichen und nicht christlichen Frauenvereinen, Gesprächskreise zwischen Christen und Nicht-Christen unter Wahrung der Interessen der Frau

§ 3

Mittelverwendung des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Ein ausscheidendes Mitglied hat keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge im Verein

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, sowie andere dem Vereinszweck entsprechende Zuwendungen.

Kommunale Zuschüsse sind anzustreben.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
Er ist als Jahresbeitrag im ersten Quartal eines jeden Jahres zu entrichten.
Der Vorstand kann Mitgliedern in besonderen finanziellen Notlagen den Beitrag erlassen.
Mitglieder ab einem Alter von 90 Jahren sowie Heimbewohner sind beitragsfrei.

Die „Christliche Frauenbewegung Eggstätt“ ist entstanden aus der Auflösung des „Katholischen Deutschen Frauenbund, Zweigverein Eggstätt“, gegründet am 19.11.1976.
Die erworbenen Mitgliedsjahre aus dem vormals „Katholischen Deutschen Frauenbund, Zweigverein Eggstätt“ werden den Mitgliedern der „Christlichen Frauenbewegung Eggstätt“ entsprechend angerechnet.

§ 5

Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder für besondere Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod.
- durch Austritt aus dem Verein.
Dieser ist durch eine schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer 3-Monats-Frist, möglich.
Es besteht kein Anspruch auf Erstattung des Mitgliedsbeitrags.
- durch Ausschluss.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen schuldhaftem, wiederholten Verletzen der Satzung oder der Interessen des Vereins, sowie wegen säumiger Beitragszahlungen, trotz schriftlicher Mahnung, vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken, Aufgaben zu übernehmen, ihre Realisierung in Abstimmung mit dem Vorstand selbst zu organisieren und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat das Recht, bei Versammlungen Anträge an die Mitgliederversammlung und an die Vorstandschaft zu stellen.

Jedes Mitglied hat das Recht die Satzung einzusehen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, übernommene Aufgaben auszuführen, Veranstaltungen und deren Organisation nach besten Kräften durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur regelmäßigen Beitragszahlung.

Die Vorstandschaft hat ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

§ 8

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand, seine Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Der Verein wird nach außen, sowie gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch die Vorsitzende oder deren Stellvertreterin vertreten. Jede von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Zu Vorstandsmitgliedern und Beisitzern kann jedes Mitglied gewählt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln, in geheimer, schriftlicher Wahl gewählt.
5. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, der Stellvertreterin. Der erweiterte Vorstand aus Schatzmeisterin und Schriftführerin.

Die Gesamt- Vorstandschaft besteht aus:

- dem Vorstand,
- dem erweiterten Vorstand,
- der stellvertretenden Schatzmeisterin,
- dem Fähnrich und
- bis zu 5 (fünf) Beisitzerinnen.
- Geistlicher Beirat

Der Geistliche Beirat wird von der Vorstandschaft in den Gesamtvorstand berufen. Der Geistliche Beirat ist der zuständige Seelsorger der Gemeinde. Es kann eine andere fachlich geeignete Person in Absprache mit Pfarrer und Vorstand als „Geistlicher Beirat/Geistliche Beirätin“ bestimmt werden. Er/sie hat beratende Funktion vor allem in theologischen- und Glaubensfragen. Der Geistliche Beirat/die Geistliche Beirätin hat beratende Stimme im Vorstand.

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Eine weitere Wahl ist nach einer Pause von einer Wahlperiode (vier Jahre) möglich.

Alle Vorstandschaftsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Scheidet ein Vorstands- bzw. Vorstandschaftsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann ausschließlich der Vorstand bis zur Neuwahl eines Nachfolgers ein Vereinsmitglied in den Vorstand/die Vorstandschaft berufen.

In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hat die Neuwahl zu erfolgen.

Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit aller in der Mitgliederversammlung anwesenden gültigen Stimmen erhält.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei ihrer Nichtanwesenheit die ihrer Stellvertreterin.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch Satzung oder Gesetz vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Vorstand zählen insbesondere

- Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung,
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung und Durchführung des Jahresplanes,
- Erstellung des Tätigkeits- und Finanzberichtes,
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Entgegennahme und Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Sorge für die Verwirklichung des Vereinszwecks,
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
- Ernennung von Mitgliedern die sich in besonderem Maße für den Verein engagiert haben, zu Ehrenmitgliedern.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind lückenlos zu protokollieren, von der Protokollführerin und der Vorsitzenden bzw. bei ihrer Nichtanwesenheit von ihrer Stellvertreterin zu unterschreiben.

Jedem Vorstandschaftsmitglied ist das Protokoll binnen 10 Tagen nach der Vorstandssitzung auszuhändigen.

Zusatz (nur für e.V.): Sollte das Registergericht die Anerkennung der Satzung von redaktionellen Änderungen abhängig machen, so ist der Vorstand ohne Befragung der Mitgliederversammlung zu diesen Änderungen berechtigt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

Die Einberufung und Leitung der Versammlung erfolgt durch die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin durch Aushang an der Kirche und durch die Presse und hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Vorstandschaft dies für dringlich erachtet oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt, oder das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einberufung erfolgt ebenso wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. bei ihrer

Nichtanwesenheit die Stimme ihrer Stellvertreterin.
Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 7 (sieben) Werktage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Wahl des Vorstands- und der Vorstandschaftsmitglieder, sowie zwei Kassenprüferinnen,
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- die Bearbeitung der fristgemäß gestellten Anträge,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand verbindlich.

Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.
Es ist von der Protokollführerin und der Vorsitzenden bzw. bei Nichtanwesenheit von Ihrer Stellvertreterin zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Vorsitzende kann Gäste zulassen. Medienvertreter sind bei der Mitgliederversammlung zulässig und werden von der Vorsitzenden geladen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins als Beschluss der Mitgliederversammlung, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder der Beendigung aus anderen Gründen sind die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, Geld- und Sachwesen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, der „Katholischen Kirchenstiftung St. Georg Eggstätt“ zugeführt.
3. Beschlüsse über die Vermögensverwendung dürfen bei vorliegender Gemeinnützigkeit des Vereins erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und mit dem Eintrag im Vereinsregister in Kraft.

Mit dem Eintrag ins Vereinsregister trägt der Verein den Namen

„Christliche Frauenbewegung Eggstätt e.V.“

§ 14
Schlussbemerkung

Die vorstehende Vereinsatzung der Christlichen Frauenbewegung Eggstätt e. V., zur ordentlichen Abwicklung des Vereinslebens, wurde am 04.08.2011 beschlossen.

Unterschriften:

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

Eggstätt, den 04.08.2011